

Stand: 24.06.2026 03:59:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11372

"Bedrohungslage in Wallersdorfer Asylunterkunft"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11372 vom 05.05.2026



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 27.02.2026

### Bedrohungslage in Wallersdorfer Asylunterkunft

In einer Asylunterkunft in Wallersdorf (Landkreis Dingolfing-Landau) kam es am Dienstag, 20.02.2026, zu einer Bedrohungslage. Wie die Polizei Landau berichtet, habe sich der 33-jährige Afghane in der Asylunterkunft wohl infolge eines psychischen Ausnahmezustandes mit einem Messer bewaffnet. Der Mann habe daraufhin einen Mitbewohner und einen Beschäftigten der Einrichtung bedroht. Die hinzugerufene Polizei habe den Afghanen letztlich widerstandslos festgenommen. Der Mann wurde zur Behandlung in ein Bezirkskrankenhaus gebracht.<sup>1</sup>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland und seit wann in Bayern? .....   | 3 |
| 1.2 | Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (z. B. Einreise-/Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung, Duldung etc.) hielt bzw. hält er sich jeweils auf? ..... | 3 |
| 1.3 | Welchen Aufenthalts- bzw. Verfahrensstatus hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt des Vorfalls? .....  | 3 |
| 2.1 | Ist der Tatverdächtige ausreisepflichtig? .....  | 3 |
| 2.2 | Falls ja zu Frage 2.1, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen aktuell ausgesetzt? .....   | 4 |
| 3.1 | Wie war der Tatverdächtige untergebracht (z. B. ANKER, Dependance, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft)? .....                                | 4 |
| 3.2 | Seit wann war er dort untergebracht? .....   | 4 |
| 4.  | Wer ist für Betreuung und Sicherheitskonzept vor Ort zuständig? .....  | 4 |
| 5.1 | War der Tatverdächtige vor dem Vorfall bereits polizeilich in Erscheinung getreten, polizeibekannt oder rechtskräftig verurteilt? .....                  | 4 |
| 5.2 | Wenn ja zu Frage 5.1, wegen welcher Delikte (bitte getrennt nach Anzeigen/Ermittlungsverfahren/Verurteilungen darstellen)? .....                         | 4 |

<sup>1</sup> <https://www.pnp.de/lokales/landkreis-dingolfing-landau/mann-mit-messer-bewaffnet-polizei-klart-bedrohungslage-in-wallersdorfer-asylunterkunft-20363419>

---

6.1	Was ist über den im Polizeibericht genannten „psychischen Ausnahmezustand“ bekannt? .....	5
6.2	Gab es vor dem Vorfall Hinweise, Dokumentationen oder Interventionen durch Betreiber, Sicherheitsdienst, Sozialdienst oder Behörden wegen psychischer Krisen? .....	6
6.3	Wurde der Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Vorfall nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz untergebracht? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 01.04.2026

### Vorbemerkung:

Der Vorfall, der sich laut der Darstellung im Vorspruch der Anfrage am 20.02.2026 in Wallersdorf ereignet haben soll, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier ein Vorfall vom 20.01.2026 gemeint war, auf den sich auch der verlinkte Presseartikel bezieht.

### **1.1 Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland und seit wann in Bayern?**

Der Tatverdächtige reiste im Juni 2012 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde bei einer Erstaufnahmeeinrichtung in Bayern vorstellig. Seine zugewiesenen Unterkünfte befanden sich stets in Bayern. Von Oktober 2016 bis August 2023 war der Tatverdächtige untergetaucht und befand sich im Ausland. Seit 23.01.2026 ist er erneut unbekannt verzogen und hält sich den vorliegenden Informationen zufolge zum aktuellen Zeitpunkt erneut im Ausland auf. Ein Übernahmehersuchen ist anhängig.

### **1.2 Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (z. B. Einreise-/Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung, Duldung etc.) hielt bzw. hält er sich jeweils auf?**

Während des Asylverfahrens war der Aufenthalt zunächst gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) gestattet. Die Aufenthaltsgestattung erlosch mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht (Abschiebungsandrohung nach Afghanistan) im Oktober 2014.

Im November 2014 erhielt er aufgrund fehlender Reisedokumente eine Duldung. Nach dem Zeitraum seines Untertauchens und seiner Wiedereinreise erhielt er nach der Stellung eines Asylfolgeantrages eine neue Duldung. Mit der Ablehnung seines Asylfolgeantrages im Juli 2025 und der Abschiebungsandrohung nach Italien erhielt er eine neue Aufenthaltsgestattung. Diese ist mit dem erneuten Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung im August 2025 erloschen.

### **1.3 Welchen Aufenthalts- bzw. Verfahrensstatus hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt des Vorfalls?**

Auf die Antwort zur Frage 1.2 wird verwiesen. Der Tatverdächtige ist seit August 2025 vollziehbar ausreisepflichtig.

### **2.1 Ist der Tatverdächtige ausreisepflichtig?**

Auf die Antwort zur Frage 1.3 wird verwiesen. Eine Abschiebung nach Italien ist beabsichtigt, sofern der Tatverdächtige nach Deutschland überstellt werden wird.

## **2.2 Falls ja zu Frage 2.1, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen aktuell ausgesetzt?**

Nein; die italienischen Behörden wurden vorsorglich um Zustimmung der Rücknahme ersucht.

## **3.1 Wie war der Tatverdächtige untergebracht (z. B. ANKER, Dependance, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft)?**

## **3.2 Seit wann war er dort untergebracht?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut integriertem Migrantensystem (iMVS) war die Person seit dem 30.10.2023 in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

## **4. Wer ist für Betreuung und Sicherheitskonzept vor Ort zuständig?**

Träger der Unterkunft ist die Regierung von Niederbayern. Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) entwickelt, welches die Grundlage für den Gewaltschutz im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaates Bayern darstellt. Dabei werden alle Formen der Unterbringung (ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung) erfasst. Auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts werden durch die Bezirksregierungen, sofern erforderlich, unterkunftsspezifische Schutzkonzepte erstellt, in denen individuell die Besonderheiten vor Ort berücksichtigt werden.

Die betreffende Gemeinschaftsunterkunft wird regelmäßig von einem Gewaltschutzkoordinator und dem zuständigen Unterkunftsverwalter aufgesucht. Ferner sind in der Gemeinschaftsunterkunft ein Heimleiter und ein Hausmeister tätig; nachts und am Wochenende bzw. an Feiertagen ist ein externer Sicherheitsdienst beauftragt.

## **5.1 War der Tatverdächtige vor dem Vorfall bereits polizeilich in Erscheinung getreten, polizeibekannt oder rechtskräftig verurteilt?**

## **5.2 Wenn ja zu Frage 5.1, wegen welcher Delikte (bitte getrennt nach Anzeigen/Ermittlungsverfahren/Verurteilungen darstellen)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Vf. 67-IV1-13). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Vf. 67-IV1-13 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100,

101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer oder laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine hohe Eingriffsintensität auf. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet sind, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass eine Auskunft über etwaige frühere und/oder etwaige anhängige Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann, wohl aber zu rechtskräftigen Verurteilungen: Der Tatverdächtige ist zweimal wegen Erschleichens von Leistungen und einmal wegen Hausfriedensbruchs vorbestraft.

#### **6.1 Was ist über den im Polizeibericht genannten „psychischen Ausnahmezustand“ bekannt?**

Gegenüber den eingesetzten Einsatzkräften wurde das Verhalten des Tatverdächtigen am Tattag als „sprunghaft“ beschrieben. Er sei dahin gehend auffällig gewesen, dass er im Wechsel lethargisches und aggressives Verhalten gezeigt hat.

**6.2 Gab es vor dem Vorfall Hinweise, Dokumentationen oder Interventionen durch Betreiber, Sicherheitsdienst, Sozialdienst oder Behörden wegen psychischer Krisen?**

Im Bereich der Bayerischen Polizei oder der Unterkunftsverwaltung lagen keine entsprechenden Hinweise vor.

Im Bereich der Ausländerbehörden liegt ein Hinweis aus dem Jahr 2014 vor. Weitergehende Detailauskünfte hierzu sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht möglich.

Weitere Hinweise oder Unterlagen liegen nicht vor.

**6.3 Wurde der Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Vorfall nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz untergebracht?**

Für den Tatverdächtigen wurde am 20.01.2026 durch die zuständige Polizeiinspektion Landau a. d. Isar eine sofortige vorläufige Unterbringung in das zuständige Bezirkskrankenhaus angeordnet. Grundlage waren die Erkenntnisse, die im Rahmen der Aufnahme des Falles am selben Tag gewonnen worden waren.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.